



Winterzeit IN PONITZ UND SEINEN ORTSTEILEN



DAS PONITZER SCHLOSS UND DIE KIRCHE
FOTOS: NICOLE SCHNABEL

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 12. Februar 2021

Redaktion: Julia Stahlmann, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ponitz

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ponitz mit Beschluss Nr. GR 58/7-20 am 27. Juli 2020 festgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Ponitz, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, Anlagen und Umweltbericht, wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar vom 11. Dezember 2020 unter Aktenzeichen: 340.2-4621-5556/2020-16077039-FNP-Ponitz genehmigt.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind folgende Teile:

- A. Darstellung des Gewerbegebietes „Guteborn II“
- B. Darstellung der Fläche M 3 zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die südlich an das Gewerbegebiet „Guteborn II“ angrenzt.

Die von der Genehmigung ausgenommenen o. g. Darstellungen sind in der Planzeichnung des mit Genehmigungsvermerk versehenen Flächennutzungsplans durch rote Schraffur gekennzeichnet.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans in der Fassung von 07/2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Flächennutzungsplan in Kraft. Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und die Genehmigung nach § 6 BauGB in der Stadtverwaltung Gößnitz, Stadtbauamt, Zimmer 107, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 ThürKO und gemäß § 233 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Ponitz, den 22. Januar 2021

Greunke, Bürgermeister



Schematische Darstellung des FNP

Feuerwehrsatzung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ponitz:

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendfeuerwehr
- § 11 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 12 Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister, Aufgaben
- § 13 Wehrführer und stellv. Wehrführer, Aufgaben
- § 14 Unterführer
- § 15 Feuerwehrausschuss
- § 16 Jahreshauptversammlung
- § 17 Gesamthauptversammlung
- § 18 Ehrungen
- § 19 Gleichstellungsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten